



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 32 (S. 174-176)**

Titel **Verordnung der Polizeidirektion des Kantons Zürich über das Waffentragen.**

Ordnungsnummer

Datum 30.11.1921

[S. 174] In Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 26. November 1921 und gestützt auf § 24, Ziffer 9, des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 verordnet die Polizeidirektion:

§ 1. Unter Vorbehalt der in § 2 genannten Ausnahmen ist auf dem Gebiet des Kantons Zürich ohne schriftliche Bewilligung der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes beziehungsweise Aufenthaltsortes das Tragen von Schuß- und besonderen Stichwaffen (Dolche, Stilete, Stellmesser und dergleichen) verboten. § 2. Diesem Verbot unterstehen nicht:

1. Die im Militärdienst stehenden Personen, die Polizei- und Zollorgane, sowie nach besonderer Anordnung der Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden;
2. Personen, die Schußwaffen tragen zwecks Teilnahme an militärischen Übungen oder an Übungen der Schießvereine und an Schützenfesten auf von der zuständigen Behörde genehmigten Schießplätzen;
3. während der Jagdzeit die mit Jagdbewilligung versehenen und weiter diejenigen Personen, welche nach Bestimmungen des Jagdgesetzes oder anderer Vorschriften hiezu berechtigt sind, innert dem Rahmen dieser Berechtigung.

§ 3. Die in § 1 genannte Bewilligung kann von den Gemeindepolizeibehörden dem Gesuchsteller zum Zwecke seiner Sicherheit nur bei besonderer Gefährdung desselben erteilt werden.

§ 4. An wegen Jagdfrevels bestrafte oder verdächtige Personen und an solche, die nicht volle Gewähr bieten für einwandfreien Gebrauch, darf keine Bewilligung erteilt werden.

§ 5. Erteilte Bewilligungen können von der Gemeindebehörde oder der Kantonspolizei jederzeit zurückgezogen werden. // [S. 175] den. Die Träger von Waffen sind gehalten, auf Verlangen von Polizeiorganen sich über ihre Berechtigung zum Waffentragen auszuweisen.

§ 6. Die Polizeidirektion behält sich die Überprüfung der bestehenden und künftigen Bewilligungen vor.

§ 7. Über die Bewilligungen ist von der Gemeindebehörde ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, das den kantonalen Polizeibehörden, Beamten und Angestellten zur Einsicht offen steht.

§ 8. Über die vollständigen Personalien des Gesuchstellers und über Grund, Datum und Dauer der Erlaubnis, ebenso über Dahinfallen und Entzug der Bewilligung ist der



Polizeidirektion künftig sofort zu berichten. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn es sich um Bewaffnung von durch Gemeinden oder Grundbesitzerversammlungen auf kurz begrenzte Zeit bestellte Flurhüter handelt. Personaländerungen von Gemeindebeamten und -angestellten, die im Sinne von § 2, Ziffer 1, Waffen tragen dürfen, sind nicht einzuberichten, dagegen neu errichtete und aufgehobene derartige Amtsstellen und Personalvermehrungen und -verminderungen. § 9. Über die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zurzeit in Kraft bestehenden Bewilligungen haben die Gemeinderäte bis 31. Dezember 1921 der Polizeidirektion ein Verzeichnis einzureichen.

Innert gleicher Frist haben sie zu berichten, welchen Kategorien von Beamten und Angestellten der Gemeinde sie bisher im Sinne von § 2, Ziffer 1, das Waffentragen vorgeschrieben oder bewilligt haben. Hierbei ist, wo es sich um ständige Stellen handelt, die Angabe der Personalien des einzelnen Mannes nicht nötig, dagegen die Zahl der Funktionäre und deren amtliche Eigenschaft.

§ 10. Das Feilbieten von Waffen im Hausierverkehr ist untersagt.

§ 11. Übertretungen der vorstehenden Vorschriften wermit [recte: werden mit] Konfiskation der Waffe und, soweit nicht ein Vergehen im Sinne der Strafgesetze vorliegt, mit Polizeibuße von 5 bis // [S. 176] 100 Fr. geahndet. Gegen Ausländer kann überdies Ausweisung angeordnet werden. Konfiszierte Waffen sind dem kantonalen Polizeikommando abzuliefern.

Zürich, den 30. November 1921.

Direktion der Polizei:
Maurer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.10.2015]